

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 30

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 292.

Montag, 16. Dezember 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der k. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kafenstrasse 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Sonnabend, den 21. Dezember 1895 Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungslokal der königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.
Großenhain, am 13. Dezember 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

A. 345.

v. Wilck.

D.

Bekanntmachung.

Es sind
der Rittergutsinspector Herr **Ernst Emil Christoph** in Döberßen
als stellvertretender Gutsvorsteher
für den selbständigen Bezirk des **Ritterguts Döberßen**.

sowie
der Kaserneninspector Herr **Josef Anton Eistner** in Reithain
als Gutsvorsteher

und
der Kaserneninspector Herr **Friedrich Wilhelm Oskar Krähn** daselbst
als stellvertretender Gutsvorsteher
für den selbständigen Gutsbezirk **„Truppenübungsplatz Reithain“**
in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 12. Dezember 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

No. 327

A. 344

v. Wilck.

D.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Kaufmanns **Julius Göhne** in Riesa eingetragene Feldgrundstück, Folium 128 des Grundbuchs für Weida, No. 188 a und 184 a des Grundbuchs für diesen Ort, nach letzterem 2 ha 64,2 a groß und mit 94,37 Steueranteilen belegt, geschätzt auf 9546 M. — Wfg., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 23. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin.

sowie
der 30. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Verhandlung des Vertheilungsplans
anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
Riesa, am 4. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

H. Reichelt.

Sänger, G.E.

Bekanntmachung.

Nächsten **Donnerstag, den 19. dieses Monats**, wird die neue **Erweiterung der Wasserversorgung in der Pumpstation des hiesigen Wasserwerks** in Betrieb genommen werden, welchem **Mittwoch, den 18. dieses Monats**, eine **Spülung des Hochreservoirs** und des **Nahnetzes** vorangehen soll.

Es kann hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist oder zeitweilig ganz wegfällt. Den Consumenten wird dies an dieser Stelle zur Nachsicht und mit dem Anheimgehen bekannt gegeben, sich vorher für diese Tage mit reinem Wasser zu versehen.
Riesa, den 16. Dezember 1895.

Der Stadtrath.

J. B. Schwarzenberg, Stadtrath.

Tagesgeschichte.

In Menge hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage Gesetzentwürfe und Anträge eingebracht. Dieselben sind indessen soweit hergeholet, daß sie nur aus dem Bestreben zu verstehen sind, von der Rednerbühne des Reichstages herab die sozialdemokratische Agitation in weitestem Umfange zu betreiben. Denn daß der Reichstag ernstlich sich mit diesen Anträgen befassen sollte, wird auch der vorwegnehmende Sozialdemokrat nicht für möglich halten. Es ist als ein Witz ohne Gleichen anzusehen, daß die soziale Revolutionspartei es überhaupt wagen darf, den an sich schon überlasteten Reichstag zu bloßen Wahlzwecken so augenscheinlich zu mißbrauchen. — Die sozialdemokratischen Anträge laufen auf folgendes hinaus: alle auf Majestätsbeleidigung durch Worte oder Thatlichkeiten bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu streichen; ein Gesetz über Vereine und Versammlungen zu erlassen, welches die Aufhebung ständischer gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts gerichteten Landesgesetze bedeutet; die

achtstündige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis, im Gewerbe, Industrie, Handel, und Berufe wesentlichen beschäftigten Personen einzuführen; zu bestimmen, daß in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen eine auf Grund des allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählte Vertretung bestehen muß, zu welcher alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts, also auch Weiblein aller Art, in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wahlberechtigt sind; den Artikel 31 der Verfassung über die Straflosigkeit oder „Immunität“ der Abgeordneten derart zu ändern, daß ohne Genehmigung des Reichstages auch keine rechtskräftig verkündete Straffast gegen Mitglieder vollstreckbar werden darf. — Besonders bezeichnend ist der Antrag auf Aufhebung der Strafgesetzsatzungen über Majestätsbeleidigung. Es ist der reine Hohn auf unser Rechtsbewußtsein und die vaterländischen Gefühle, daß die Sozialdemokratie ihn in einer Zeit eingebracht hat, wo sie sich auf der ganzen Linie Verträge gegen diese Straffastungen zu Schulden kommen läßt und deshalb in zahlreichen Fällen mit Staatsanwalt und

Strafgericht in Konflikt gerathen ist. — Daß die sozialdemokratischen Anträge keine praktische Folge haben werden, kann wohl als selbstverständlich angesehen werden. Man darf nur gespannt darauf sein, wie sich die Freisinnigen dazu stellen. Nach der offenen Verdrößerung, die die Freisinnigen kürzlich in Stuttgart bei den kommunalen Wahlen geschlossen haben, und den Anklagen der „Vossischen Zeitung“ zu schließen, werden wir es wahrscheinlich wieder erleben, daß die Freisinnigen den Sozialdemokraten, deren Anhängel sie nur noch sind, Handlangerdienste leisten.

Deutsches Reich. † Gestern, Sonntag, war der Kaiser in Kiel und hielt dort bei der Bereidigung der Rekruten der Marine eine Ansprache, in welcher er, wie berichtet wird, die Rekruten ermahnte, den Eid heilig zu halten, der alle verpflichtete, sich einem Willen unterzuordnen, um das anstrebt zu erhalten, was die Väter geschaffen. Der Kaiser erinnerte an die vor 25 Jahren errungenen Siege, gab dem Vertrauen Ausdruck, daß die Rekruten bereit sein würden, Gleiches zu leisten. Er sprach seine Freude aus, über das Verhalten der Marine im Auslande und im Inlande, auch

Bekanntmachung.

die Publikation der neuen Wasserwerks-Ordnung für die Stadt Riesa betreffend.

Die neue Wasserwerks-Ordnung für die Stadt Riesa vom 16. Dezember 1895 wird vom 17. dieses Monats an 14 Tage lang in der Rathsexpedition (Zimmer No. 2) zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dieselbe tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.
Riesa, den 16. Dezember 1895.

Der Stadtrath.

J. B. Schwarzenberg, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Das auf das Jahr 1895 noch in Rest befindliche Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist baldigst, längstens aber
bis zum 7. Januar nächsten Jahres
an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.
Riesa, am 16. Dezember 1895.

Der Stadtrath.

Schwarzenberg, Stadtrath.

Dunisch.

Holz-Versteigerung.

Gohrischer Revier. Gasthof „zur Königsblinde“ in Büllnitz.

Sonnabend, den 28. Dezember 1895, Vorm. 1/10 Uhr.

29	sicht. Stämme von 11—15 cm Mittensh., bis 11 m Länge,	Dürrholzer auf der Weische Abth. 84, 85, 86.
2	eich. Kiefer - 12 u. 13 - Oberst., 2 und 4 "	
320	sicht. Reisstangen von 4—6 cm Unterst.,	4—7 m Länge,
125	" " " " " " " " " " " "	
165	" " " " " " " " " " " "	6—10 m Länge,
125	" " " " " " " " " " " "	
70	" " " " " " " " " " " "	13—15 "
3	Rm. kief. Brennweite,	
1	" eich., 1 Rm. birkene Brennrollen,	In den Durchforstungen der Abth. 44—47 (Fichten- berger Wand) und auf der Weische (Abth. 84—87).
429	" kief., 11 " " " " " " " " " "	
423	" " " " " " " " " " " "	Kiefer.

Königl. Forstrevierverwaltung Gohrisch
und Königl. Forstrentamt Roritzburg, den 11. Dezember 1895.
Eppendorf. Mittelbach.

Bekanntmachung.

Der sogenannte alte Gottesacker an der Kirche zu Gröba soll wieder mit Gräbern belegt und demzufolge eingeebnet werden.

Alle diejenigen, welche Gräber von Angehörigen u. s. w. daselbst haben und diese Gräber resp. Denkmäler zu erhalten wünschen, können dies durch Bezahlung der bezügl. Grabstellen erreichen. Diese Bestimmung gilt auch für früher bezahlte Grabstellen.

Diesbezügliche Besuche oder etwaige Reklamationen sind

bis spätestens am 15. Januar 1896

an den Unterzeichneten zu richten; spätere Besuche können keine Berücksichtigung mehr finden und fallen dann etwaige Leichensteine, oder sonstige Denkmäler, Pflanzen u. s. w. als Eigenthum der Kirchengasse zu Gröba zu.
Gröba, am 13. Dezember 1895.

Der Kirchenvorstand.

H. Otto, stellv. Vorsitzender.